

# Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

## Maßnahme B60 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)

### A Antragsstellung

#### 1. Zweck der Förderung

Die Förderung der Sommerweidehaltung von Kühen, Aufzucht- und Masttieren sowie Kälbern mit einer Weideprämie dient dem Tierwohl von Rindern und trägt dadurch bei, die Tiergesundheit zu steigern. Die Weideprämie wird ausschließlich mit bayerischen Mitteln gefördert.

#### 2. Allgemeine Hinweise, Verpflichtungszeitraum

Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet. Der Verpflichtungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr.

Bei den einzuhaltenden Bestimmungen der Weideprämie wird zwischen Förderkriterien (gekennzeichnet mit **(K)**), Verpflichtungen (**(\*)**) und sonstigen Auflagen unterschieden:

- **Förderkriterien** stellen Voraussetzungen dar, um die Maßnahmen beantragen zu können („Zugangsbedingungen“).
- **Verpflichtungen** sind die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme und begründen die Höhe der Zuwendung.
- **Sonstige Auflagen** flankieren das beabsichtigte Ziel der Maßnahme und sind nicht Bestandteil der Zuwendungshöhe.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden gemäß Sanktionsmatrix (Anlage 7 der Gemeinsamen Richtlinie zur Förderung von AUM in Bayern) bewertet.

#### 3. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben **mit Hofstelle**, die

- mind. 3.0000 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschl. Teichflächen selbst bewirtschaften,
- als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Abschnitt D zählen und

Nicht zuwendungsfähig sind

- Betriebe, die in einem anderen Land bzw. Mitgliedstaat eine entsprechende Weideprämie beantragt haben,
- Alm- und Weidegenossenschaften,
- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften oder
- Unternehmen in Schwierigkeiten (vgl. Abschnitt E) sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission.

#### 4. Antragsverfahren

Die Weideprämie ist im Rahmen der **Mehrfachantragstellung zusammen mit den notwendigen Angaben** im iBALIS im Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Weideprämie“ innerhalb des Antragszeitraums bis **spätestens 17. Mai 2021** beim zuständigen AELF zu beantragen.

### B Förderkriterien, Verpflichtungen und Zuwendungen

#### 1. Förderkriterien (K)

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- **(K)** die Weidefläche in Bayern liegt, landwirtschaftlich genutzt wird und keine besonderen naturschutzfachlichen

Auflagen entgegenstehen; in Österreich gelegene Weideflächen können im Rahmen der Weideprämie nur berücksichtigt werden, wenn sie von bayerischen Antragstellern traditionell (mindestens ein Jahrzehnt) und/oder funktionell vom Stammbetrieb in Bayern aus bewirtschaftet werden;

- **(K)** die Rinder sich im **Eigentum des Antragstellers** befinden oder in mehrjährigen Verträgen an ihn gebunden (Vertragsaufzucht) oder ihm zumindest langfristig zur Nutzung überlassen sind.
- Unschädlich für die Zuwendung ist die vorübergehende Abgabe an andere Halter (z. B. Pensionstierhaltung während des Sommers auf Almen/Alpen).

#### 2. Verpflichtungen (\*) und sonstige Auflagen

- **(\*) Mindestens zweimonatige und maximal viermonatige** Weidezeit innerhalb des Zeitraums 15. Mai bis 31. Oktober mit **täglichem Weidegang** für die beantragten Weidegruppen.

Die Weidezeit kann innerhalb des o. g. Zeitraums variabel im Rahmen des Antrags festgelegt und auf maximal zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Jeder Zeitabschnitt umfasst dabei **mindestens einen Monat (30 Tage)** am Stück.

- **(\*)** Von der(n) beantragten Weidegruppe(n) ist **allen Rindern** während der festgelegten Weidezeit(en) mindestens einmal pro Tag ein Weidegang zu gewähren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der physiologische Zustand (z. B. Brunst, Kalbung) bzw. eine Krankheit des Tieres oder Witterungsextreme (nachhaltige Schädigung der Weidefläche) einen Weidegang ausschließen.

Sollen wenige Einzeltiere im deutlich untergeordneten Umfang der entsprechenden Weidegruppe von der Weideprämie ausgenommen werden, muss dies vom Antragsteller unter Angabe der Lebendohrmarke (LOM) im iBALIS im Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Weideprämie“ angegeben werden.

Ergibt sich erst nach der Antragstellung, dass Einzeltiere von der Weideprämie ausgenommen werden, muss dies vom Antragsteller unter Angabe der LOM unverzüglich dem zuständigen AELF schriftlich gemeldet werden.

- Die Rinder werden in folgende **Weidegruppen** untergliedert:

- A Kühe (weibliche Rinder mit Kalbung);
- B weibliche Rinder über 6 Monate ohne Kalbung **oder** weibliche Rinder über 1 Jahr ohne Kalbung;
- C männliche Rinder über 6 Monate **oder** männliche Rinder über 1 Jahr;
- D Kälber bis 6 Monate.

- Klärschlamm und Fäkalien dürfen auf die in die Maßnahme einbezogenen Flächen nicht ausgebracht werden.

Sollten in die Förderung einbezogene Rinder während der Weidezeit(en) aus der Weidegruppe ausscheiden (z. B. Verkauf, Schlachtung), werden diese Tiere anteilig gefördert. Dies ist auch der Fall, wenn Tiere während der Weidezeit(en) aufgrund einer Kalbung bzw. des Alters in die beantragte Weidegruppe „Kühe“ bzw. in eine Weidegruppe hinein- oder aus einer Weidegruppe herauswachsen.

Hinweis: Kühe mit Totgeburten werden i. d. R. in HIT bis zur ersten Lebendgeburt weiterhin als weibliche Rinder ohne Kalbung geführt. Von Antragstellern, die die Weidegruppe B nicht in Verbindung mit Weidegruppe A beantragen sind diese Tiere von der Weideprämie auszunehmen.

### Zusätzliche Regelungen bei Pensionsrindern:

- Rinder, die zur Sömmerung als Pensionsvieh für die festgelegte(n) Weidezeit(en) ganz oder teilweise **abgegeben** werden, sind nur beim Eigentümer antragsberechtigt (Ausnahmen: mehrjährige Vertragsaufzucht oder langfristige Pachtverträge, z. B. im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge). Daher sind Rinder, die zur Sömmerung als Pensionstiere **aufgenommen** werden, beim Pensionsbetrieb (Aufnehmer) **nicht** förderfähig.
- Vom Antragsteller ist sicherzustellen, dass den in Pension gegebenen Rindern der beantragten Weidegruppe(n) vom Aufnehmer der tägliche Weidegang während der festgelegten Weidezeit(en) gewährt wird.
- Antragsteller (Eigentümer der Rinder), die alle Rinder einer Weidegruppe oder Teile davon in **Pension geben oder Pensionsrinder aufnehmen**, müssen im iBALIS im Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Weideprämie“ angeben, ob die Abgabe/Aufnahme von Rindern zur Sömmerung beabsichtigt ist, und die dazugehörige(n) Betriebsnummer(n) des(r) Aufnehmer(s)/Abgeber(s).
- Ergibt sich erst nach der Antragstellung, dass eine Abgabe oder Aufnahme von Pensionstieren erfolgt, ist dies dem AELF zwingend vor der Abgabe oder Aufnahme der Pensionstiere schriftlich mitzuteilen.
- Antragstellende Abgeber und Aufnehmer von Pensionsrindern sind verpflichtet, nach Ende der Weidezeit bis spätestens **30. Dezember** dem AELF mitzuteilen, welche Rinder abgegeben bzw. aufgenommen wurden. Hierfür sind dem AELF über **iBALIS** die LOM der Pensionsrinder und die Betriebsnummer des Aufnehmers bzw. Abgebers mitzuteilen. Für die Berechnung der **förderfähigen GV** wird die Pensionsdauer des einzelnen Rindes im Pensionsbetrieb dem Antragsteller (Eigentümer der Tiere) angerechnet bzw. beim Aufnehmer der Tiere abgezogen.

### 3. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt **50 € je GV** bei der max. Weidezeit von **4 Monaten (120 Tage)**.

Der Förderbetrag berechnet sich anhand der während der gewählten Weidezeit(en) gehaltenen und in der HIT-Datenbank gemeldeten Anzahl an Rinder-GV der beantragten Weidegruppe(n) sowie der vorhandenen Weidefläche.

Dabei gelten folgende GV-Werte pro Tier:

Kälber bis 6 Monate:	0,3 GV
Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre:	0,6 GV
Rinder über 2 Jahre und Kühe:	1,0 GV

**Es ist eine Mindestweidefläche von 0,0700 ha je GV und Weidemonat der beantragten Weidegruppe für die festgelegte(n) Weidezeit(en) erforderlich.**

Ebenso muss bei jedem Aufnehmer von Pensionsrindern die Mindestweidefläche von 0,0700 ha je GV und Weidemonat für die aufgenommenen Rinder und die (anteilige) Weidezeit(en) vorhanden sein.

Als Weideflächen zählen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) angegebene und vom Antragsteller selbstbewirtschaftete Mähweiden (NC: 452), Weiden (NC: 453), Grünlandeinsaat Mähweide (NC: 442), Grünlandeinsaat Weide (NC: 443), und Hutungen (NC: 454) sowie Alm-/Alpflächen (NC: 455). Flächen, auf denen Maßnahmen nach dem VNP beantragt werden, können nur angerechnet werden, wenn es sich um die Maßnahmen H32/F32 handelt.

Flächen, bei denen eine Beweidung mit Rindern maßnahmenbedingt (z. B. B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“ oder B51 „Mahd von Steilhangwiesen“) ausgeschlossen ist, können **nicht** auf die Weidefläche angerechnet werden. Ebenfalls nicht

berücksichtigt werden können Flächen, bei denen aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. Wasserschutzgebietsverordnung) eine Beweidung ausgeschlossen ist, und Flächen die ausschließlich von anderen Tieren als Rindern beweidet werden (z. B. Pferdekoppeln, Wildgehege, ...). Diese Flächen sind mit dem Code **B07** im iBALIS im Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ unter „AUM: EFL / Sperrcodes“ zu kennzeichnen.

### 4. Mindestförderbetrag

Zuwendungen unter 250 € je Antragsteller und Jahr werden nicht gewährt. Auf den Mindestförderbetrag werden alle Zuwendungen aus KULAP-Maßnahmen ab Verpflichtungsbeginn 2015 angerechnet.

### 5. Mehrfachförderung

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können neben der Weideprämie auch Zuwendungen nach dem KULAP oder VNP, eine Förderung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie im Rahmen der Direktzahlungen gewährt werden.

Darüber hinaus sind die Hinweise zur Förderfähigkeit unter Abschnitt F, Nr. 1.2 im Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“.

### 6. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

## C Bestimmungen zu Cross Compliance

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums u. a. die obligatorischen Grundanforderungen (Cross Compliance) zu beachten, die mit der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen). Das betrifft insbesondere die **Meldung jeder Bestandsveränderung** an die zentrale HI-Tierdatenbank.

Die Anforderungen der Cross Compliance werden in der jeweils gültigen **Broschüre „Cross Compliance“** ausführlich beschrieben, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.

- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei der Maßnahme B60. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Unabhängig von evtl. Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

## D Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)

Zur Kategorie der KMU-Unternehmen<sup>1</sup> gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen<sup>2</sup> beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, kann der Jahresumsatz geschätzt werden.

Bei **Partnerunternehmen** müssen auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt anteilig proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.

Bei **verbundenen Unternehmen** erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Die vorher genannten Unternehmenstypen unterscheiden sich wie folgt:

- Eigenständiges Unternehmen sind Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen.
- Partnerunternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss.
- Verbundenes Unternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen.

## E Unternehmen in Schwierigkeiten

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 15 sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals verloren hat. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer Gesamtbetrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Eine Gesellschaft, bei der zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), und die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des in

<sup>1</sup> Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Kapitals verloren hat. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

- Ein Unternehmen, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.
- Ein Unternehmen, das eine Rettungsbeihilfe erhalten und den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie noch nicht beendet hat, beziehungsweise, das eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

## F Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur **Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderkriterien nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen oder andere Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Förderprogrammen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

## G Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung der Förderung, für entsprechende Kontrollen, und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschl. der Bestimmungen zu Cross Compliance Vorschriften und der Mindestanforderung bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom jeweils zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten bzw. an die zuständige Kasse des Landes Bayern im Rahmen der Zahlungen weitergeleitet.

<sup>2</sup> Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter [www.stmelf.bayern.de/datenschutz](http://www.stmelf.bayern.de/datenschutz).
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“.

Nach der Rahmenregelung der Europäischen Union (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 3 Nr. 3.7 sind bei Zuwendungen, die 60.000 € überschreiten, Informationen über jede Einzelbeihilfe ab 2016 zu veröffentlichen.

## H Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei Agrarumweltmaßnahmen ist, dass gegen den **Antragsteller** oder dessen nach Satzung oder Gesetz **Vertretungsberechtigten** in den letzten 5 Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.